

## Satzung der

### Seniorengemeinschaft

#### Babenhausen-Unterralgäu e. V.

### Präambel

Senioren leben heute ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben wachsende Möglichkeiten, sich aktiv für ihre eigenen Belange und Bedürfnisse, für die Problemlagen und die Wünsche anderer, sowie für Verbesserungen in Stadt und Landkreis einzusetzen. Im Vordergrund des Vereinsinteresses steht die soziale Alltagsversorgung, die in gegenseitigem Geben und Nehmen, Schenken und Tauschen, Vergüten und Ansparen in Eigeninitiative organisiert wird. Durch die Aufnahme und den aktiven Einbezug jüngerer Interessierter wird der Zusammenhalt zwischen den Generationen nachhaltig gestärkt und gefördert: Über Familienbände hinweg helfen Menschen einander, sind füreinander da, lernen miteinander zu leben, sich zu organisieren und miteinander zu kommunizieren.

Bürgerinnen und Bürger im Markt Babenhausen und Unterralgäu wollen dazu beitragen diese Ziele zu verwirklichen. Deshalb schließen sie sich zur Seniorengemeinschaft Babenhausen-Unterralgäu in der Organisationsform eines Vereins zusammen. Die Mitglieder unterstützen sich in der Absicherung und Gestaltung ihres Alltags, vor allem durch gegenseitige Dienstleistungen.

Der Verein organisiert erforderliche und gewünschte Leistungen, um seinen Mitgliedern ein selbstbestimmtes und eigen-aktiv gestaltetes Leben zu ermöglichen. Dienstleistungen werden zu günstigen Stundensätzen belastet und vergütet. Mitglieder können sich dadurch eine Vorsorge für das eigene Alter aufbauen (über Ansparen der Zeit oder Auszahlung der Vergütung).

Das örtliche Angebot durch die freiwilligen Mitarbeiter mit ihren Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkten und die örtliche Nachfrage nach bestimmten Dienstleistungen durch die Mitglieder regeln die Tätigkeitsbereiche des Vereins im Einzelnen.

### Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen, schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Seniorengemeinschaft Babenhausen-Unterralgäu e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Babenhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Altenhilfe sowie der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
  - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
  - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - f) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen, und ausbezahlt bzw. als Zeiteinheit angespart wird.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins verfällt die angesparte Zeit. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
9. Die Anstellungsverhältnisse der Helfer richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

## § 3 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Einnahmen, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.  
b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod.

Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe (Verwandtschaftsverhältnisses ersten Grades bzw. Lebenspartner) innerhalb von drei Monaten die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, so verfallen die angesammelten Zeiteinheiten und gehen in den Besitz des Vereins über.

- b) durch Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Noch vorhandene Zeiteinheiten können einem anderen Mitglied innerhalb eines Monats nach Austritt übertragen werden. Geschieht dies nicht, verfallen die angesparten Zeiteinheiten und gehen in den Besitz des Vereins über.
- c) durch Ausschluss bei satzungswidrigen Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Noch vorhandene Zeiteinheiten können einem anderen Mitglied innerhalb eines Monats nach Austritt übertragen werden. Geschieht dies nicht, verfallen die angesparten Zeiteinheiten und gehen in den Besitz des Vereins über.
- d) durch Auflösung der juristischen Person.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Das genauere regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

### **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
5. die Festlegung der Arbeitsrichtlinien für den Verein
6. die Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
7. die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende beruft sie durch schriftliche Einladung, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Tagung (Poststempel) zugehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Ertelung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und der vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

Die Abstimmung findet in der Regel offen statt. Wünscht jedoch ein aktives Mitglied die geheime Wahl, so ist dies durchzuführen. Geheim gewählt werden in jedem Fall in getrennten Wahlgängen der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Er wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder, entscheidet über die Annahme von Spenden und beruft, falls erforderlich, zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer.

#### **§ 9 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand wird rechtsgeschäftlich im Sinne des §26 BGB vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder der beiden hat Einzelvertretungsbefugnis.

#### **§ 10 Abteilungen des Vereins**

Abteilungen können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Verwendung der zusätzlichen Beiträge darf ebenfalls nur auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins erfolgen.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 12 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie

Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins, an die **Gemeinde Babenhausen** die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 20.03.2013 beschlossen!

Der Verein wurde am 11.4.13 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen und vom Finanzamt Unterallgäu am 6.5.13 ..... als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.

+++++